



Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau

Statuten

FORM

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau“ (VTST) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz

Art. 2

Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Präsidiums, sofern die Delegiertenversammlung keine andere Regelung beschliesst.

ZWECK

Zielsetzung

Art. 3

Der Verband wahrt die Interessen der Sonderschulträgerschaften im Thurgau. Er unterstützt sie in ihren Aufgaben und pflegt den Kontakt zur Öffentlichkeit, zu den Amtsstellen und weiteren Gremien und Institutionen, die im Bereich der Sonderschulung tätig sind.

Aufgaben

Art. 4

- a) Stellungnahme zu Fragen der Schulpolitik, der Schule und Erziehung im Bereich der Heilpädagogik und der Volksschule
- b) Orientierung der Mitglieder über Belange des Sonderschulwesens im Kanton Thurgau
- c) Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen und Ämtern
- d) Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, z.B.
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
 - Thurgauer Institutionen für Behinderte (TIB)

MITGLIEDSCHAFT

- Erwerb** **Art. 5**
Mitglieder des Verbandes können Trägerschaften von Sonderschuleinrichtungen werden, die durch den Kanton Thurgau anerkannt sind.
- Vertretung** **Art. 6**
Die Vertretung der Trägerschaft wird in der Regel durch das Präsidium und zwei weitere Delegierte während vier Jahren wahrgenommen. Diese sind Ansprechpersonen für den Verband.
- Aufnahme** **Art. 7**
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches der Trägerschaft.
- Austritt** **Art. 8**
Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
- Ausschluss** **Art. 9**
Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wozu es mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten braucht.

ORGANISATION

Organe des Verbandes

- Organe** **Art. 10**
Die Organe des Verbandes sind:
1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

- Einberufung** **Art. 11**
Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- Anträge müssen dem Präsidium zuhandedes Vorstandes mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf

Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Sowohl ordentliche als auch ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen hat.

Vorsitz **Art. 12**
Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt das Verbandspräsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium.

Es ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben **Art. 13**

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Revisionsstelle
2. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung und des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Voranschlages
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Behandlung der Mitglieder- und Vorstandsanträge
7. Revision der Statuten
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Vorstand

Mitglieder **Art. 14**
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die aus dem Kreis der Delegierten zu wählen sind.

Amtsduer **Art. 15**
Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung auf eine Amtsduer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben **Art. 16**

1. Er führt die Geschäfte des Verbands nach den Befugnissen, die ihm das ZGB und diese Statuten einräumen.
2. Er konstituiert sich selbst, regelt die Zielsetzungen und bestimmt die Spesenentschädigung.
3. Er führt die Mitgliederliste.
4. Er vertritt den Verband nach aussen.

Unterschrift **Art. 17**
Präsidium und Aktuariat unterzeichnen kollektiv.

Beschlüsse **Art. 18**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Revisionsstelle

Mitglieder

Art. 19

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die jährlich an der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Aufgabe

Art. 20

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag an die Delegiertenversammlung.

RECHNUNGSWESEN

Einnahmen

Art. 21

Die Verbandskasse und das Verbandsvermögen werden gespeisen durch

- einmaligen Eintrittsbeitrag
- jährliche Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Verbandsvermögen
- weitere Einnahmen

Rechnungsjahr

Art. 22

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

Haftung

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen.

Anspruch

Art. 24

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und auf das Verbandsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Verbandes kann mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen an die Trägerschaften der Sonderschulen zurück, welche zur Zeit der Auflösung Mitglied sind.

Inkraftsetzung

Art. 26

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 17. September 2008 in Bernrain in Kraft.